

Öffentliche Bekanntmachung

Geplante Naturschutzgebietsverordnung „Feldern-Wolfbauernmoor“, Gemeinde Schonach, Schwarzwald-Baar-Kreis

Das Regierungspräsidium Freiburg – höhere Naturschutzbehörde – beabsichtigt die Ausweisung des Naturschutzgebiets „Feldern-Wolfbauernmoor“ gemäß § 23 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG).

Das geplante Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 45,3 ha und umfasst den Torfstich „Feldern“ und das „Wolfbauernmoor“, das dazwischenliegende Wirtschaftsgrünland sowie westlich angrenzende Flora-Fauna-Habitat-Mähwiesen. Der räumliche Geltungsbereich der geplanten Schutzgebietsverordnung erstreckt sich im Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis auf dem Gebiet der Gemeinde Schonach, Gemarkung Schonach, im Gewann „Turntalstraße“ auf das Flurstück 371/9 sowie auf Teile des Flurstücks 371, im Gewann „Feldern“ auf Teile der Flurstücke 373 und 375 sowie im Gewann „Vordere Vogte“ auf Teile des Flurstücks 376.

Der Entwurf der Verordnung einschließlich einer Detailkarte mit eingeschalteter Übersichtskarte sowie die Würdigung liegen gemäß § 24 Abs. 2 NatSchG in Papierform beim

Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br., an der Information im Erdgeschoss,

für die Dauer eines Monats in der Zeit

von Montag, den 26.10.2026, bis einschließlich Mittwoch, den 25.11.2026,

während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann öffentlich aus.

Diese Unterlagen werden für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter

<https://rpf.baden-wuerttemberg.de/abt5/ref56/naturschutzgebiete/naturschutzgebiet-feldern-wolfbauernmoor/>

veröffentlicht.

Ergänzend werden die genannten Unterlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung im Rathaus der Gemeinde Schonach in Papierform sowie bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis elektronisch und in Papierform zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten bereitgestellt:

Rathaus Schonach, Hauptstraße 21, 78136 Schonach, Bauamt, Untergeschoss, Zimmer 1;

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen, Baurechts- und Naturschutzamt, Erdgeschoss, Zimmer 12.

Rechtsverbindlich sind nur das beim Regierungspräsidium Freiburg durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen in Papierform.

Zusätzlich wird die fachliche Würdigung des geplanten Naturschutzgebiets zur Information bereitgestellt und kann während der Auslegungsfrist bei den genannten Stellen eingesehen werden. Die Würdigung ist nicht Gegenstand der nach § 24 Abs. 2 NatSchG vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung.

Bedenken und Anregungen zum Verordnungsentwurf einschließlich der Detailkarte mit eingeschalteter Übersichtskarte können während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Umwelt, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br. oder unter der E-Mail-Adresse abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de vorgebracht werden.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Regierungspräsidium als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO i.V.m. § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Weitere Informationen finden Sie hier: https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf

Freiburg i. Br., den 16.10.2026
Regierungspräsidium Freiburg